



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

Rundschreiben Nr. 5/2013 – Einkommenssteuer und MwSt

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, den 11.02.2013

Übersicht der Absetzbarkeit von Pkw- und Telefonkosten sowie Spenden

Beschreibung	Verrechnung der Vorsteuer (=>MwSt)	Abzugsfähigkeit für Zwecke der Einkommenssteuern (=>Spesen)
Spesen Fixtelefon (Modem, Telefonrechnung für Fixtelefon, Internetspesen, Firewall)	100%	80%
Handy (Anschaffung und laufende Spesen)	50% ¹⁾ (der nicht verrechenbare Teil erhöht die Spesen)	80%
PKW-Spesen (Anschaffung, Reifen, Reparaturen, Treibstoff, <u>Autobahngebühren</u>)	40% (der nicht verrechenbare Teil erhöht die Spesen)	20% ³⁾ (Abschreibung bis zu einem Höchstbetrag von Euro 18.075,99)
fringe benefit ²⁾ - PKW-Spesen (Anschaffung, Reifen, Reparaturen, Treibstoff, <u>Autobahngebühren</u>), falls dem Mitarbeiter jährlich 4.500 km in Rechnung gestellt werden ³⁾)	100%	70% ³⁾ (ohne Limit)
fringe benefit ²⁾ - PKW-Spesen (Anschaffung, Reifen, Reparaturen, Treibstoff, <u>Autobahngebühren</u>), falls dem Mitarbeiter als Sachentlohnung über den Lohnstreifen abgezogen wird	40% (der nicht verrechenbare Teil erhöht die Spesen)	70% ³⁾ (ohne Limit)
LKW-Spesen (Anschaffung, Reifen, Reparaturen, Treibstoff, <u>Autobahngebühren</u>) für die ausschließliche betriebliche Nutzung	100%	100%
Spenden , welche an Vereine und gemeinnützige Körperschaften geleistet werden	nicht verrechenbar	absetzbar im Ausmaß von 2% des Unternehmereinkommens

¹⁾ Die MwSt, welche im Zusammenhang mit einem Handy anfällt, ist seit 01.01.2008 im Ausmaß der betrieblichen Verwendung verrechenbar, falls man in der Lage ist, die betriebliche Nutzung ausreichend zu dokumentieren. Da dies in der Praxis äußerst schwierig ist, empfehlen wir weiterhin nur 50% der MwSt zu verrechnen.

²⁾ Dem Mitarbeiter müssen 4.500 km laut Aci-Tarif in Rechnung gestellt bzw. über den Lohnstreifen als Sachentlohnung in Abzug gebracht werden.

³⁾ Ab 01.01.2013 wurde die Abzugsfähigkeit von 40% auf 20% und von 90% auf 70% reduziert.